

Satzung des Vereins Bergbautradition e.V.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der am 12. November 2013 gegründete Verein führt den Namen: „Bergbautradition e.V.“, Verein zur Wahrung der Tradition des bergmännischen Brauchtums und der bergmännischen Kameradschaft.
- (2) Der Verein ist am 29. Januar 2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen (VR2052) eingetragen worden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Marl.
- (4) Der Verein umfasst räumlich die Stadt Marl, sowie den umliegenden Einzugsbereich.
- (5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Nr. 22 AO).

Mit der Errichtung des Vereins sollen die technischen und sozialen Leistungen des Bergbaus und seiner Beschäftigten, die den Kreis Recklinghausen im besonderen Maße geprägt haben, im kollektiven Bewusstsein gehalten werden.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Halten von Vorträgen in Schulen, Vereinen und ähnlichen Gruppierungen über die Geschichte und die Menschen des Steinkohlenbergbaus,
 - das Archivieren von Unterlagen mit inhaltlichem Bezug zum Bergbau aus dem Kreis Recklinghausen,
 - das Organisieren von öffentlichen Ausstellungen mit Gegenständen des Archivs,
 - die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Umzügen, um über die Geschichte und die Menschen des Steinkohlebergbaus zu informieren.
 - das Unterhalten von Anlagen als Fortführung der traditionellen Ertüchtigung im Bergbau (Gesundheitshaus, Grubenwehr).

§3

Gemeinnützigkeit und Vereinsmittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins vorbehaltlos zu unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (d.h. per Post oder E-Mail) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber/in die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer turnusgemäßen nächsten Versammlung über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. des auf die Vereinsaufnahme folgenden Monats mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (4) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche (d.h. per Post oder E-Mail) Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Erklärung dem Vorstandsmitglied zugeht.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss wird von einem Vorstandsmitglied oder durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt,
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung durch den/die Kassierer(in), länger als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und keine Vereinbarung über die Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge getroffen werden konnte,
 - wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - wenn sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt sind.
- (7) Der Vorstand entscheidet zunächst über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Ab Zugang der Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens beim betreffenden Mitglied ruhen seine Mitgliedschaftsrechte. Ferner ist er verpflichtet, alle im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

(8) Nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes entscheidet der Vorstand über den Vereinsausschluss.

(9) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Auf ihrer turnusgemäßen nächsten Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(10) Im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds, steht ihm kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung zu.

§5

Datenschutz im Verein

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein dürfen ausschließlich nach den Regelungen der Datenschutzordnung des Vereins verarbeitet werden.

§6

Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresmitgliedsbeitrag gemäß der aktuellen Mitgliedsbeitragsordnung zu entrichten. Über die Aktualisierung bzw. Beitragsanpassungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftmandat bargeldlos beim Mitglied eingezogen.

(3) Über den Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand gemäß Mitgliedbeitragsordnung.

§7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über alle grundsätzlichen, den Zweck des Vereins berührende Angelegenheiten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf vier Jahre
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Vereinsordnungen
- h) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Anrufungsfällen sowie Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben und nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

(2) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 49% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Aushang am Bootshaus (Am Kanal 188, 45768 Marl) einberufen.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben, werden auf Wunsch postalisch eingeladen.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedervertretern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können nicht in dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts Abweichendes vorsieht, immer mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(10) Satzungsänderungen – auch solche, die den Zweck des Vereins betreffen – und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht weiteres bestimmt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden und dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 1. Kassierer,
- dem 1. Schriftführer.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der 2. Kassierer,
- der 2. Schriftführer und
- weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand führt unter Beachtung der Finanzordnung die Geschäfte des Vereins. Hierzu kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Vorstandsvorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Vorstandsmitglieder können von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden, wenn eine vertrauensvolle und sachliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Dem abzubrufenden Vorstandsmitglied steht bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht zu. Eine Abberufung ist nur bis zur Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern zulässig. Im Abberufungsbeschluss sind vom Vorstand die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass mit dem abberufenen Vorstandsmitglied bzw. dem Vorstandsvorsitzenden eine vertrauensvolle und sachliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(7) Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(8) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft scheidet das Vorstandsmitglied auch aus dem Vorstand aus.

(9) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Ausübung des Besetzungsvorschlagsrechts für den Beirat
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung der Geschäfts- und Kassenberichte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Verein berühren.

(10) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung unterzeichnet wird.

§10

Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins und seiner Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten richtet sich nach dem Gesetz.

§11

Beirat

(1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser ist beratend tätig.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Beiratsmitglieder müssen auch Mitglied des Vereins sein.

(3) Beiratsmitglieder können vom Vorstand abberufen werden, wenn eine vertrauensvolle und sachliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Im Abberufungsbeschluss sind vom Vorstand die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass mit dem abberufenen Beiratsmitglied eine vertrauensvolle und sachliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

(4) Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu einer Vorstandssitzung eingeladen, in der der Geschäfts- und Kassenbericht vorgestellt wird.

(5) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§12

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen allerdings nicht dem Vorstand oder einem Gremium des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen stichprobenartig den Jahresabschluss, den gesamten baren und unbaren Zahlungsverkehr und das vorhandene Vereinsvermögen.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, alle Bücher, Belege, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen, die geführt werden, einzusehen. Die Vorstandmitglieder sind Ihnen gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Jederzeit können die Kassenprüfer unangekündigte Prüfungen vornehmen.

§13

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder
 - b) wenn ein gesetzlicher Aufhebungs- bzw. Auflösungsgrund vorliegt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung oder der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabeordnung bedürftig sind.